

**295. Satzung der Gemeinde Düdenbüttel
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
»Osterfeld I«**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 13 BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. 3617) in der ab 01. 08. 1979 geltenden Fassung und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 »Osterfeld I« in seiner Sitzung am 28. Oktober 1985 als Satzung beschlossen.

Die Änderung erfolgte in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes. Durch die 4. Änderung wird die Grundflächenzahl für alle Grundstücke des Geltungsbereichs von 0,2 auf 0,3 und die Geschosflächenzahl von 0,3 auf 0,35 erhöht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 »Osterfeld I« — 4. Änderung — liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Düdenbüttel, Hauptstraße, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 »Osterfeld I« rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gem. § 155 a BBauG eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung unbeachtlich ist,

wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Düdenbüttel, den 21. November 1985

Gemeinde Düdenbüttel
Der Gemeindedirektor
W i e n b e r g